



Richtlinie

zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.

Die Förderung der Jugendarbeit nach dieser Richtlinie erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein und der Zuwendungsrichtlinien des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung.

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. (im folgenden KJR) fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen, die den Zielvorgaben der Einzelrichtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit entsprechen.

- **Freizeitfahrten**

sind eine wichtige Angebotsform in der Jugendarbeit, um Kindern und Jugendlichen durch das Zusammenleben in einer Gruppe Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Freizeitfahrten sollen insbesondere der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung der jungen Menschen sowie der Erholung und Entspannung dienen, den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen untereinander fördern und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen beitragen. Demokratische Leitung, die Beteiligung der Teilnehmenden an den sie betreffenden Entscheidungen sowie Spiele und Angebote, die zur Friedfertigkeit erziehen und zu kreativem, solidarischen Handeln anregen, sind unverzichtbare Bestandteile von Freizeitfahrten.

- **Internationale Jugendbegegnungen**

sollen die Verständigungsbereitschaft junger Menschen und ihre Fähigkeit zum friedlichen Zusammenleben fördern. Durch die persönliche und partnerschaftliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Staaten und einem darauf bezogenen Programm sollen die Teilnehmenden andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennenlernen.

Internationale Jugendbegegnungen im hier beschriebenen Sinn können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Teilnehmenden gezielt vorbereiten und das Programm gemeinsam mit der ausländischen Partnergruppe abstimmen und bewusst gestalten.

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nach Bundesgesetz oder Bescheid des Kreises Stormarn anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben. Ferner sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und deren Einrichtungen der Jugendarbeit antragsberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere anerkannte Träger antragsberechtigt sein¹.

Folgende Träger und Maßnahmen erhalten **keine Förderung** nach diesen Richtlinien:

- politische Parteien und vergleichbare Organisationen (z.B. Wähler*innenvereinigungen und Bürgerinitiativen) sowie deren Untergliederungen (z.B. deren Jugendorganisationen);
- Landes- bzw. Bundesebenen der Träger, unabhängig von ihrem Sitz. Hierzu kann das Jugendamt im Vorwege Ausnahmen zulassen;
- Maßnahmen, die nicht nur in unwesentlichen Anteilen religiösen oder weltanschaulichen Charakter haben, z.B. Maßnahmen, die im Rahmen der Konfirmation, Kommunion, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die der gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Bildung dienen;
- Sprach- und Studienreisen, Tramp-Fahrten²;
- Schüler*innenaustausch (außerhalb von internationalen Begegnungen nach der Richtlinie);
- Maßnahmen der schulischen Bildung sowie Klassenfahrten, Projektstage und andere Maßnahmen von- oder an Schulen, die nicht im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit angeboten werden;
- Die Teilnahme des Trägers an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros (oder ähnlichen Anbietern) wird nur gefördert, wenn die Teilnahme lediglich der Reduzierung der Aufwendungen des Trägers dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme im Übrigen unberührt bleibt.

¹ z.B. anerkannte Träger, die ihren Sitz außerhalb des Kreises Stormarn haben, wenn sich deren Wirken als Orts- oder Kreisgruppe (oder vergleichbar) zumindest auch auf den Kreis Stormarn bezieht. Das Jugendamt muss im Vorwege die Antragsberechtigung bestätigt haben. Hierfür muss der Träger dem Jugendamt / KJR rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn) einen formlosen Antrag mit geeigneten Unterlagen vorlegen, mit denen die Förderungsfähigkeit beurteilt werden kann (insbesondere Informationen zum Träger und seiner Struktur sowie zur Maßnahme: Planungen zur Teilnehmendengruppe, zum Programm und zur qualifizierten Begleitung).

² Inhaltlich und organisatorisch unvorbereitete Fahrten, bei denen sich die Gruppe, das Ziel, die Verweildauer oder die Gestaltung nur zufällig ergibt (z.B. InterRail oder Mitfahrt per Anhalter)

2. Gebot der qualifizierten Leitung

Die qualifizierte pädagogische Leitung einer Maßnahme ist Förderungs voraussetzung: Mindestens ein*e verantwortliche*r Begleiter*in der Maßnahme muss zu Beginn der Veranstaltung eine gültige Jugendleiter*in-Card besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein.

Bei Jugendleiter*in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis eine Kopie der Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) ist nachzuweisen.

3. In der Förderung zu berücksichtigende Personen (Stormarner Teilnehmende)

Die Förderung orientiert sich an der Anzahl der erreichten anrechnungsfähigen Teilnehmenden.

Bei der Förderung von Maßnahmen Stormarner Träger können auch deren auswärtige Mitglieder bzw. regelmäßige Teilnehmende im angemessenen Umfang in die Förderung mit einbezogen werden.

Berücksichtigungsfähig sind dabei Auswärtige aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg sowie den Hansestädten Lübeck und Hamburg.

Wenn mindestens 2/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kreis Stormarn haben, können bis zu 1/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden solche Auswärtige sein und in die Förderung mit einbezogen werden. Der Träger muss gewährleisten, dass eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch zwei oder mehr Kreise (bzw. Städte Lübeck oder Hamburg) im Bezug auf die jeweilige Förderungsgrundlage (z.B. Teilnehmende oder Sachkostenanteile) ausgeschlossen ist.

Die in die jeweilige Förderung einzubeziehenden Teilnehmenden gelten als „Stormarner“ bzw. „Stormarner Teilnehmende“ im Sinne der Richtlinien.

4. Weitere Förderungsvoraussetzungen

- An einer Freizeitfahrt müssen mindestens fünf Stormarner*innen teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ein*e Leiter*in.
- An einer internationalen Begegnung müssen mindestens fünf Stormarner*innen und mindestens fünf Personen der ausländischen Gruppe teilnehmen, die jeweils das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie ein*e Leiter*in.
- Die Altersgrenze gilt jeweils auch bei der Berücksichtigung von Teilnehmenden in der Förderung. Leiter*innen oder Betreuer*innen können auch älter als 26 Jahre sein.
- Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens drei Tage einschließlich An- und Abreise dauern. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.

- Die qualifizierte Leitung nach Nr. 2 der Richtlinie ist eine unverzichtbare Förderungsvoraussetzung.
- Die Maßnahme soll in der Regel nicht am Ort des Trägers stattfinden. Eine Ausnahme ist im begründeten Einzelfall möglich. Zur Prüfung dieses Einzelfalls ist vor Beginn der Maßnahme ein Programmablauf mit dazugehörigen Rahmendaten dem KJR vorzulegen.

Besondere Förderungsbestimmungen für internationale Begegnungen:

- Nicht gefördert werden die in Nr. 1 der Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Turniere, Meisterschaften und Ähnliche).
- Der Träger soll einen partnerschaftlichen Austausch (gegenseitige Besuche) mit der ausländischen Gruppe anstreben.

5. Umfang der Förderung

- Die Förderung für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Ausland bezieht sich auf die Stormarner Teilnehmenden sowie deren anzurechnenden Leiter*innen und Betreuer*innen der Maßnahme.
- Die Förderung für internationale Begegnungen im Inland bezieht sich auf die Anzahl der Teilnehmenden in der ausländischen Gruppe, eine maximal gleiche Anzahl Stormarner Teilnehmenden sowie die anzurechnenden Leiter*innen und Betreuer*innen.
- Die Begrenzung der Anzahl der Stormarner Teilnehmenden entfällt, wenn die Unterkunft der Stormarner und ausländischen Teilnehmenden gemeinsam in einer Einrichtung stattfindet.
- Die Förderung beträgt je Tag und anzurechnender Person durch den Kreis Stormarn 6,00 Euro. Gleichzeitig fördert der KJR Fahrten auch im Auftrag aller Städte und Gemeinden im Kreis Stormarn. Der Förderbetrag kann dabei variieren.
- Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Förderung gezahlt werden.
- Für je angefangene sieben Teilnehmende kann ein*e Leiter*in oder Betreuer*in in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis/ Rechtsanspruch

- Die Auszahlung der Förderung erfolgt über ein Onlinetool (www.kjr-stormarn.de/freizeit). Der vollständige Verwendungsnachweis muss dem KJR bis spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme über das online Verfahren eingereicht worden sein.
- Nach Prüfung durch den KJR ist der Antrag zwei Wochen danach durch den Träger abschließend zu genehmigen (Freigabe) oder als nicht zulässig abzulehnen.
- Verspätete Prüfung durch den Träger kann zu einer Ablehnung führen.

- Dem Verwendungsnachweis soll zudem eine vom Unterkunftsgeber unterschriebene Aufenthaltsbestätigung beigelegt werden. (Ein Abweichen von diesem Grundsatz/Standard ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)
- Der KJR fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Rahmen der ihm für diesen Zweck verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht gegenüber dem KJR nicht.
- Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Auf Verlangen sind dem KJR alle Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme vorzulegen, insbesondere Belege über Einnahmen und Ausgaben. Der Träger ist daher verpflichtet, diese Unterlagen entsprechend den Vorgaben nach der Abgabenordnung aufzubewahren.

Stand 03/2024